



Parlamentsdirektion Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien T + 43 (0) 1 / 71132-1211 recht.allgemein@sozialversicherung.at ZI. REP-43.00/18/0050 Ht

Wien, 23. März 2018

Betreff: Ausschussbegutachtung Sicherheitspaket

Bezug: Ihr E-Mail vom 7. März 2018,

GZ: 13260.0060/1-L1.3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 - § 53 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz

Es wäre klarzustellen, ob gesetzliche Sozialversicherungsträger von dieser Regelung betroffen sind. Zudem wäre näher zu erläutern, wann Aufzeichnungen freiwillig und wann verpflichtend den Sicherheitsbehörden zu übermitteln sind.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahmen der Videoüberwachung aus datenschutzrechtlichen Gründen drei Wochen gespeichert und danach automatisiert gelöscht werden (vgl. §§ 50a ff DSG 2000). Es sollte eine einheitliche Frist zur Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen vorgesehen werden. Dies zur Klarstellung und einheitlichen Vorgehensweise.

Zu Art. 1 - § 93a Sicherheitspolizeigesetz

Es ist vorgesehen, bestimmte Rechtsträger, die zulässigerweise einen öffentlichen Ort überwachen, zu verpflichten, die Sicherheitsbehörde entsprechend zu informieren. Bei Vorliegen bestimmter Gründe hat die Sicherheitsbehörde eine Aufbewahrungsverpflichtung von bis zu vier Wochen bescheidmäßig festzulegen.

Der Begriff "öffentlicher Ort" wäre näher zu definieren. Fällt beispielsweise der öffentliche Bereich einer Tiefgarage unter diese Bestimmung?





In der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, Seite 7, ist zudem ausgeführt, dass sich daraus keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ergeben.

Dieser Aussage ist unrichtig: Durch eine Erweiterung der Aufbewahrungsfrist wird sich der Bedarf an Speicherplatz beträchtlich erhöhen. Damit würden auch die Rechenzentrumskosten für die Videoüberwachung entsprechend ansteigen. Die technischen Kapazitäten sind derzeit nicht auf dieses Speichervolumen ausgerichtet und müssten nachgerüstet werden.

Die Ausdehnung der Aufbewahrungsfrist ist aus Kostengründen somit nicht zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probsi Generaldirektor